

## Urheber- und Nutzungsrechte im eLearning



Dr. Gertrud Heis

Dr. Georg Klapeer

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Zentrale Dienste - Rechtsabteilung

# Einleitung

- Spannungsverhältnis - Schutz des Urhebers - Tätigkeit der Forschung und Lehre
- Urheberrechtsschutz stark ausgeprägt
  - Geht grundsätzlich dem Interesse an bewilligungsfreier Nutzung vor
  - Ausnahmen gesetzlich normiert /Fälle der freien Werknutzung





# Problematik im Bereich eLearning

- Durch neue Medien (insbesondere Internet) Vervielfältigungen einfacher möglich
  - mit geringerem Aufwand
  - können Inhalte einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

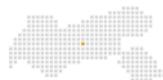
Folge: Risiko einer Urheberrechtsverletzung steigt



# Verstöße und Ahndungen

## ➤ Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung

- Unterlassung (z.B. falsche Urheberbezeichnung)
- Beseitigung des gesetzesverletzenden Zustandes
- Urteilveröffentlichung (bei berechtigtem Interesse)
- - Anspruch auf angemessenes Entgelt
- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns
- strafrechtliche Folgen



# Dauer des Urheberrechtsschutzes

- 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers (damit enden auch die ererbten Rechte)
  
- Bei Filmwerken: 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers (Hauptregisseur, Drehbuchautor, Urheber der Dialoge bzw. Filmmusik)
  
- Bei Vorträgen und Aufführungen der Literatur und Tonkunst: 50 Jahre nach dem Vortrag oder der Aufführung
  
- Bei Lichtbildern: 50 Jahre nach der Aufnahme
  
- Bei Schallträgern und Rundfunksendungen: 50 Jahre nach der Aufnahme bzw. Veröffentlichung

# Werk

- jede eigentümliche geistige Schöpfung auf den Gebieten der
  - Literatur
  - Tonkunst
  - bildenden Künste
  - Filmkunst
- Computerprogramme sind Werke der Literatur
- ob ein Werk vorliegt ist eine Rechtsfrage
- Ideen sind keine Werke und daher nicht urheberrechtlich geschützt



# Urheber

- „wer ein Werk geschaffen hat“
- nur natürliche Personen
- Urheberrecht steht nur dem Urheber zu
  -
- Miturheber:
  - Werk wurde gemeinsam geschaffen
  - Urheberrecht steht Miturhebern gemeinsam zu



# Werknutzungsrechte

- durch Vertrag kann einer anderen Person das ausschließliche Werknutzungsrecht eingeräumt werden
- Werknutzungsrecht schließt den Urheber selbst aus
  -
- Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer im Rahmen seiner Dienstpflichten geschaffen, steht dem Dienstgeber das unbeschränkte Werknutzungsrecht zu, sofern nichts anderes vereinbart wurde (§ 40b UrhG)



# Werknutzungsrechte

- Wird ein „sonstiges Werk“ von einem Dienstnehmer im Rahmen seiner Dienstpflichten geschaffen, kann schlüssige Einräumung des Werknutzungsrechts an den Dienstgeber erfolgen
  - z.B. Graphiker, Photograph
- immer im Einzelfall zu beurteilen
- Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben beim Urheber



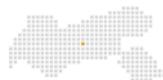
# Werknutzungsbewilligung

- durch Vertrag kann einer anderen Person gestattet werden, das Werk auf eine bestimmte Verwertungsart zu benutzen  
**(Werknutzungsbewilligung)**



# Freie Werknutzung

- Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch
- freie Werknutzung für Schulen und Universitäten
- An Werken der Literatur
  - Kleinzitat
  - wissenschaftliches Großzitat
  - Reden (zum Zweck der Berichterstattung)
- An Werken der Tonkunst
  - für Unterrichtsgebrauch
- An Werken der Filmkunst
  - für Unterrichtsgebrauch – aber Vergütungsanspruch
- An Werken der bildenden Künste – Aufnahme in den Katalog durch Sammler, Schul- und Unterrichtsgebrauch



# Freie Werknutzung für Forschung und Lehre

➤ Für Forschung und Lehre zulässig gemäß § 42 UrhG:

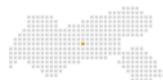
- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch
- kein kommerzieller Zweck
- - für Zwecke des Unterrichts und der Lehre
- in dem dadurch gerechtfertigten Umfang
- für eine bestimmte Lehrveranstaltung

➤ Keine freie Werknutzung bei Werken, die zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind



# Freie Werknutzung bei Computerprogrammen

- keine Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
  
- Der Code eines Computerprogrammes („Quellcode“) darf  
vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, wenn  
Bedingungen des § 40e UrhG erfüllt sind



# Ist die konkrete Nutzung fremder Inhalte zulässig?

- Zuordnung eines Inhalts zu einem oder verschiedenen Werkarten (Werk der Literatur, der bildenden Künste, der Filmkunst)
  
- Einordnung in die beabsichtigte Nutzungsart, nämlich
  - - Vervielfältigung
  - Verbreiten und Ausstellen
  - Vermieten und Verleihen
  - Senden
  - Vortrag, Aufführung, Vorführung
  - Zurverfügungstellen



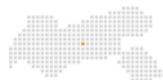
# Unterschiedliche Werkarten – unterschiedliche Rechtsvorschriften

- Keine dezidierte Werkskategorie für Multimediaprodukte
  
- Schlagwort Multimedia = Multilegia



# Wann können Inhalte unbedenklich online angeboten werden?

- Wenn die Schule/Universität einen eigenen Webserver
  -
- Ausschließlich in der Schule/Universität betreibt



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

